# *-**de* PG Art. 96 Urlaub *fr* LPers Art. 96 Congés *-*

## PG Art. 96 Urlaub

[1] Als Urlaub gilt jede bezahlte oder unbezahlte bewilligte Arbeitsabwesenheit, bei der es sich nicht um Ferien oder arbeitsfreie Tage handelt.

[2] Der Regierungsrat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub durch Verordnung.

## Kommentare